



Festtagspech

Valeria Zinovina, Unglückliche Geschenke, für die strafrechtliche Haftung droht, vom 19.12.2017, GARANT

Geschenke sollen Freude bereiten, die der Alltag nicht zu bereiten vermag. Manchmal haben sie aber auch polizeiliche Ermittlungen und sogar Verurteilungen zufolge, die den Alltag von der eigenen Wohnung ins staatliche Gefängnis verlagern. Ein paar solcher Überraschungen erlebten russische Bürger nach der Festtagssaison. Und nein, die Rede ist nicht von Hanfpflanzen, Waffen oder exotischen Tieren. Neben der strafrechtlichen Haftung für diese Verbotsklassiker (228, 222, 258.1 StGB), wird durch den Art. 138.1 StGB Haftung für den illegalen Umsatz spezieller technischer Mittel, die dem unauffälligen Erhalt von Informationen dienen, festgelegt. Strafbar sind Kauf und Weiterverkauf solcher Mittel. So sind alle Foto- und Videokameras, die man nicht auf Anhieb als solche erkennen kann, strafrechtlich bedenklich, ebenso der USB-Flash-Speicher mit einem Diktiergerät und vieles andere. Die Verurteilungen für Kauf oder Weiterverkauf dieser Gegenstände reichen bis zu 1,6 Monate Freiheitsbeschränkung.

Die Frage, was verboten ist und was nicht, ist kompliziert. Denn fast jeder Alltagsgegenstand hat diverse einschlägige Funktionen, insbesondere moderne Uhren sind wegen der fehlenden Offensichtlichkeit ihrer Foto- und Videofunktionen bzw. Aufnahmemöglichkeiten ein gefährliches Geschenk.

Daher raten die Rechtsexperten von Kauf oder Einfuhr solcher Gerätschaften solange ab bis die Rechtslage geklärt ist.